

Allgemeine Geschäftsbedingungen Privatkunden

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Bahnhof Nätverk GmbH (nachfolgend „Bahnhof“), Berger Str. 11/13, 40213, eingetragen beim Handelster des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 109393.

2. Bedingungen für den Vertragsschluss; Vertragsinhalt

2.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, kommt der Vertrag mit Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Soweit Bahnhof seine Leistung früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit der Leistungsbereitstellung zustande.

2.2. Für den Abschluss eines Vertrages mit Bahnhof muss der Kunde volljährig sein.

2.3. Der Vertrag zwischen dem Kunden umfasst:

- die Auftragsbestätigung durch Bahnhof
- die Besonderen Geschäftsbedingungen bezogen auf die jeweils vertragsgegenständliche Leistung, sowie die Preislisten.
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gilt das jeweils zuerst genannte Dokument vorrangig.

2.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und Bahnhof geschlossenen Verträge.

3. Bonität

3.1. Bahnhof ist berechtigt, vor Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen, wenn Leistungen gegenüber dem Kunden erbracht werden sollen, die erst später vergütet werden. Dies dient der Vorbeugung von Zahlungsausfällen.

3.2. Bahnhof ist bei unzureichender Bonität berechtigt, den Vertragsschluss im Einzelfall abzulehnen.

4. Leistungen von Bahnhof

4.1. Unsere Leistungen ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, Preislisten, sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen.

4.2. Soweit auf unserer Website oder in den Vertragsunterlagen die für die Leistungserbringung vorgesehene Netztechnologie und Technik genannt wird, dient dies ausschließlich der Information und stellt – soweit nicht im Einzelfall vertraglich anders vereinbart – keine vertragliche Vereinbarung dar. Bahnhof ist berechtigt zu wählen, welche Netztechnologie und Technik zur Leistungserbringung eingesetzt wird.

4.3. Zur Netztechnologie und Technik gehören insbesondere Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen.

4.4. Bahnhof ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, um auf technologische Neuerungen reagieren zu können. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit hierdurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden.

4.5. Sollte es durch Änderungen an den technischen Mitteln im Sinne der Ziffern 4.1-4.4 zu Änderungen oder Beeinträchtigungen vertraglicher Leistungen kommen, gelten die Regelungen der Ziffer 11.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet,
5.1.1. die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen,

5.1.2. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen,

- 5.1.3. Änderungen der persönlichen Daten des Kunden unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere der Name, die Anschrift und die Bankverbindung des Rechnungsempfängers, sowie die für die Vertragsabwicklung benannte E-Mailadresse.
- 5.1.4. persönliche Zugangsdaten geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, falls seitens des Kunden der Verdacht besteht, dass unberechtigte Personen die Zugangsdaten kennen,
- 5.1.5. Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 5.2. Um eine vertragsgemäße Leistung von Bahnhof zu ermöglichen ist der Kunde verpflichtet,
- 5.2.1. soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, Bahnhof oder seinen Erfüllungshelfen Zugang zum Grundstück oder darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen,
- 5.2.2. auf Kosten des Kunden den erforderlichen elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung zur Verfügung zu stellen,
- 5.2.3. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von Bahnhof oder von Dritten im Auftrag von Bahnhof durchführen zu lassen.
- 6. Unerlaubte Handlungen und missbräuchliche Nutzung**
- 6.1. Folgende Handlungen sind dem Kunden untersagt:
- 6.1.1. Das Überlassen von durch Bahnhof erbrachten Leistungen an Dritte zum alleinigen Gebrauch, sofern Bahnhof dem nicht zugestimmt hat.
- 6.1.2. Das Anbieten von Telekommunikationsdiensten durch den Kunden mittels von Bahnhof erbrachten Leistungen.
- 6.1.3. Die Nutzung von durch Bahnhof erbrachten Leistungen zum kommerziellen Betrieb von Servern.
- 6.2. Dem Kunden ist es untersagt, von Bahnhof angebotene Flatrate-Dienste für folgende Anwendungen oder Dienstleistungen zu nutzen:
- 6.2.1. Anbieten von Mehrwertdiensten oder das Angebot von Massenkommunikationsdiensten wie Call-Center, Telefonmarketing o. ä.
- 6.2.2. Machine-to-Machine Anwendungen
- 6.2.3. Dauerhafte oder zyklische Vernetzung oder Verbindung von Telekommunikationsanlagen oder Standorten.
- 6.2.4. Herstellen von Verbindungen, damit der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhält, z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines.
- 6.2.5. Herstellen von Verbindungen, die mittels automatisierter Verfahren zustande kommen.
- 6.3. Darüber hinaus ist es dem Kunden nicht gestattet, die Leistungen von Bahnhof für die Übertragung, Verbreitung oder Vervielfältigung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu nutzen oder Dritten gesetzlich verbotene Informationen, oder sonstigen Leistungen zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Werbeanrufe oder Anrufe zum Zwecke des Vertriebs von Waren oder Dienstleistungen.
- 6.4. Bahnhof nimmt eine aktive Haltung gegen Russlands Krieg in der Ukraine ein. Aus diesem Grunde ist es dem Kunden insbesondere untersagt, die Leistungen von Bahnhof für Sabotage- oder Spionagezwecke zugunsten Russlands oder Belarus zu nutzen. Als solche gelten insbesondere solche Tätigkeiten, welche die Straftatbestände Agententätigkeit zu Sabotagezwecken gem. § 87 StGB und Geheimdienstliche Agententätigkeit gem. § 99 StGB fallen.
- 6.5. Nutzt der Kunde auf unerlaubte oder missbräuchliche Art im Sinne der Ziff. 6.1-6.4, behält sich Bahnhof das Recht zur außerordentlichen Kündigung ausdrücklich vor.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt fristgerecht zu zahlen. Sofern nicht anders vereinbart hat der Kunde Bahnhof gemäß Ziff. 5.1.2 ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Bahnhof wird den Rechnungsbetrag binnen fünf Werktagen nach Zustellung der Rechnung gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandates vom angegebenen Konto des Rechnungsempfängers einziehen.
- 7.2. Liegt im Einzelfall kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag binnen fünf Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem von Bahnhof angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Erfolgt bis zum Abschluss des fünften Tages keine Gutschrift, kommt der Kunde in Verzug.
- 7.3. Der Kunde ist dazu verpflichtet auch die Entgelte zu zahlen, die durch die befugte Nutzung der von Bahnhof erbrachten Telekommunikationsdienste durch Dritte entstehen. Gleiches gilt auch für die unbefugte Nutzung durch Dritte, sofern der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- 7.4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt, oder anerkannt sind.
- 7.5. Bahnhof ist berechtigt, die Preise für die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen anzupassen, sofern und soweit es zu einer Erhöhung der Gesamtkosten bei Bahnhof kommt. Insbesondere bestehen die Gesamtkosten aus anfallenden Kosten für den Betrieb und die Nutzung des jeweiligen Netzes, sowie die technische Zuführung der Inhalte oder Dienste, sowie für Netzzusammenschaltungen und Teilnehmeranschlussleitungen einschließlich der jeweiligen Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, sowie der Kosten für das Kundenmanagement sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vergütungen von Verwertungsgesellschaften, soweit die Leistungen von Bahnhof Urheber- oder Leistungsschutzrechte betreffen. Eine Anpassung des Endkundenpreises darf nur entsprechend dem Anteil des jeweils erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen und ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung

auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die nicht von Bahnhof veranlasst wurden. Kommt es gleichzeitig oder zeitversetzt zu einer Reduzierung einzelner Kostenbestandteile, ist dies bei der Berechnung der Gesamtkosten mindernd zu berücksichtigen.

- 7.6. Der Kunde kann den Vertrag nach Maßgabe von Ziff. 11 kostenfrei kündigen, wenn Bahnhof die Preise für die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß Ziff. 7.5 einseitig anhebt.

8. Leistungsstörungen

- 8.1. Bei auftretenden Störungen seiner vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste kann der Kunde von Bahnhof verlangen, dass Bahnhof diese unverzüglich und unentgeltlich beseitigt werden es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Wenn Bahnhof die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann ist Bahnhof verpflichtet, den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 8.2. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Meldet der Kunde eine Störung der vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste an Bahnhof und wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem dritten Tag eine Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die Störung selbst zu vertreten hat, die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 14 beruht.
- 8.3. Hat der Kunde einen Anspruch auf Entschädigung gemäß Ziff. 8.2, beträgt die Höhe der Entschädigung am dritten und vierten Tag nach Eingang der Störungsmeldung 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Weitere gesetzliche Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Entschädigung nach dieser Ziff. 8.3 ist jedoch auf einen solchen Schadensersatz, ein Schadensersatz auf diese Entschädigung anzurechnen.

- 8.4. Die Regelungen dieser Ziff. 8 entsprechen § 58 TKG.

9. Haftung von Bahnhof

Bahnhof haftet gegenüber seinen Kunden gemäß § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gilt das folgende:

- 9.1. Bahnhof haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle hierauf beruhenden Schäden unbeschränkt.
- 9.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Bahnhof nur im Falle von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Gerät Bahnhof durch leichte Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug, wird die Leistung unmöglich oder wurde eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 9.3. Kommt es durch leichte Fahrlässigkeit zu Datenverlust beim Kunden haftet Bahnhof nur dann im zuvor genannten Umfang, wenn der Kunde seine Daten regelmäßig gesichert hat und verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.4. Die Haftung für Schäden im Übrigen ist ausgeschlossen.

10. Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

- 10.1. Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen gilt für Verträge mit Bahnhof eine Erstlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.

- 10.2. Verträge ohne feste Erstlaufzeit gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen und können, soweit nicht abweichend vereinbart, mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

- 10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung

- 11.1. Dem Kunden steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in folgenden Fällen zu:

- 11.1.1. Wenn Bahnhof nach Maßgabe von Ziff. 7.5 einseitig den Preis für die vertraglich vereinbarten Leistungen anhebt,

- 11.1.2. wenn Bahnhof Änderungen in der Art der Leistungserbringung im Sinne von Ziff. 4 vornimmt, oder

- 11.1.3. Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen vornimmt.

- 11.2. Ein Kündigungsrecht nach Ziff. 11.1 steht dem Kunden nicht zu, wenn die Änderungen

- 11.2.1. ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind,

- 11.2.2. rein administrativer Art sind und keinerlei negative Auswirkungen auf den Kunden haben oder

- 11.2.3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind. Dies gilt insbesondere bei Erhöhungen der Umsatzsteuer oder anderen Steuern und Abgaben.

- 11.3. Bahnhof wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preiserhöhung, AGB-Änderung oder der Änderung gem. Ziff. 4 verständlich und klar auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Preiserhöhung oder Änderung informieren, sowie über das bestehende Kündigungsrecht.

11.4. Der Kunde kann binnen drei Monaten ab Zugang der Information nach Ziff. 11.3 in Textform ohne Einhaltung einer zusätzlichen Frist kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Preiserhöhung wirksam.

11.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

12. Sperre wegen Zahlungsverzug des Kunden

12.1. Bahnhof darf Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste nach Maßgabe von § 61 TKG ganz oder teilweise sperren. Der Notruf bleibt hiervon gem. § 164 TKG unberührt.

12.2. Andere Dienste als die in Ziff. 12.1 genannten darf Bahnhof sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist.

12.3. Im Falle einer Sperrung bleibt der Kunde verpflichtet, nutzungsunabhängige Entgelte zu bezahlen.

13. Vertragsübernahme

13.1. Der Kunde ist ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Bahnhof nicht berechtigt, die von Bahnhof erbrachten Leistungen gegen Entgelt oder sonstige Vorteile einem Dritten in irgendeiner Weise zu überlassen.

13.2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis auf eine andere Person im Wege einer Vertragsübernahme übertragen, sofern Bahnhof dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt nur dann, wenn eine Vertragsübernahme technisch möglich ist.

13.3. Bahnhof ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein mit Bahnhof verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Bei einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen besteht seitens des Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Bei der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf ein drittes Unternehmen, welches nicht im Sinne der §§ 15 AktG mit Bahnhof

verbunden ist hat der Kunde das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

14. Höhere Gewalt

14.1. Bahnhof haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die Bahnhof an der vertragsgemäßen Leistung hindern oder die Leistungserbringung erschweren.

14.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle Umstände und plötzlich auftretenden Ereignisse, die sich dem Willen und Einfluss der Vertragsparteien vollständig entziehen. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Blockaden, Maßnahmen der Regierung oder von Behörden, Krieg, andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Terroranschläge, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten, sowie schwerwiegend und von den Parteien unverschuldet sind und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren.

14.3. Es gilt nicht als Pflichtverletzung, soweit die Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sind. Im Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages festgelegte Fristen werden für die Dauer des Hindernisses entsprechend angemessen verlängert. Gleiches gilt für Vorleistungen, auf deren Erbringung durch Dritte Bahnhof angewiesen ist.

14.4. Die Parteien werden, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, alle Maßnahmen unternehmen, um die Folgen, die durch den Akt höherer Gewalt verursacht wurden, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über den Beginn und das Ende des Hindernisses unverzüglich schriftlich informieren.

14.5. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage an, kann jede Partei diesen Vertrag ohne Auslösen einer Haftung und unentgeltlich kündigen, wenn der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Soweit bereits Leistungen erbracht wurden oder Kosten angefallen sind, sind diese von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

15. Schlichtung

Der Kunde kann durch Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einleiten, sofern einer der in § 68 Abs. 1 TKG genannten Sachverhalte vorliegt. An sonstigen alternativen Streitbeilegungsverfahren nimmt Bahnhof nicht teil.